



# BESCHLUSSVORLAGE

Dezernat: Dezernat 1  
Fachdienst: Finanzen, Schulen,  
Liegenschaften  
Sachbearbeitung: Uta Kehrle  
Fachdienstleitung: Johannes Müller

**Beratungsgremium**

**Verwaltungsausschuss des Kreistags**

**Die Sitzung ist am**

**29.06.2020**

**öffentlich**

**Beratungsgegenstand:**

Anpassung der Gebühren für Erzeugnisse tierischen Ursprungs

**Beschlussantrag:**

Der Ausschuss nimmt von dem Bericht Kenntnis.

Heiner Scheffold  
Landrat

## **Sachdarstellung:**

### **Ausgangslage**

Im Jahr 2005 hat der Alb-Donau-Kreis erstmals die Fleischhygienegebühren kalkuliert. Davor waren diese Gebühren landeseinheitlich geregelt. In den darauffolgenden Jahren wurden die Gebühren regelmäßig angepasst. Der Verwaltungsausschuss wurde jeweils über die Neuregelung der Gebühren informiert.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2018 hat der Alb-Donau-Kreis die Gebühren für Erzeugnisse tierischen Ursprungs zuletzt neu festgesetzt. Anlass waren tarifliche Erhöhungen der Vergütung des Fleischuntersuchungspersonals und sinkende Fallzahlen im Rotfleischbereich.

Der Verwaltungsausschuss hat am 29. November 2017 von dem Bericht über die Anpassung der Gebühren Kenntnis genommen.

### **Anpassung der Gebührenverordnung**

Nach § 4 Abs. 5 Landesgebührengesetz sind die Gebührentatbestände und die Höhe der Gebühren grundsätzlich alle zwei Jahre zu überprüfen und nach Bedarf anzupassen.

Seit der letzten Gebührenanpassung zum 1. Januar 2018 wurde die Vergütung des Fleischuntersuchungspersonals lt. Tarifvertrag wieder schrittweise erhöht. In der Kalkulation wurden daher Personalkostenerhöhungen beim Fleischuntersuchungspersonal von rund 5,4 % berücksichtigt sowie Sachkostenerhöhungen aufgrund von allgemeinen Preissteigerungen. Außerdem wirken sich die insgesamt sinkenden Schlachtzahlen im Bereich der Hausschlachtungen aufgrund der Fixkosten preissteigernd aus. Daher waren die Gebühren erneut zu kalkulieren und müssen nun an die höheren Aufwendungen angepasst werden.

In der Anlage sind die neu kalkulierten Gebühren für Erzeugnisse tierischen Ursprungs dargestellt. Insgesamt ergeben sich durch die Anpassung der Gebühren höhere Erträge von rund 20.000 € bei einem Gesamtertrag von voraussichtlich ca. 355.000 €.

Die neue Rechtsverordnung sowie die neue Anlage zur Rechtsverordnung (Gebührenverordnung) sollen am 1. August 2020 in Kraft treten.

Beschlussauszüge sind zu übersenden an:

Fachdienst Finanzen, Schulen, Liegenschaften                      1x

Ulm, 9. Juni 2020

**Anlage**

Übersicht über die Änderungen bei den Gebühren für die Erzeugnisse tierischen Ursprungs